

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 18

437

30. Juni 2021

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfertag für die Diakonie Deutschland am 8. Sonntag nach Trinitatis, 25. Juli 2021</i>	437	
<i>Pflichtopfer für Ökumene und Auslandsarbeit am 12. Sonntag nach Trinitatis, Sonntag 22. August 2021</i>	437	
		<i>Vorstand der Evangelischen Seminarstiftung</i>
		<i>Dienstnachrichten</i>
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		438
		438
		439

Pflichtopfertag für die Diakonie Deutschland am 8. Sonntag nach Trinitatis, 25. Juli 2021

Der Gesetzeslehrer fragt Jesus: „Wer ist denn mein Nächster?“ Luk. 10,29.

Gott segne Geber und Gaben.

Erllass des Oberkirchenrats
vom 11. Mai 2021
AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-04-05-V01/1.2

Dr. h. c. Frank Otfried July

Nach dem Kollektenplan ist am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 25. Juli 2021, ein Pflichtopfer für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung/Diakonie Deutschland vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Pflichtopfer für Ökumene und Auslandsarbeit am 12. Sonntag nach Trinitatis, Sonntag 22. August 2021

Diakonie folgt dem biblischen Auftrag, für Gerechtigkeit einzutreten.

Die Gleichberechtigung aller Menschen, soziale Gerechtigkeit, Gewaltfreiheit und Selbstbestimmung sind Grundvoraussetzungen unseres freiheitlichen Gemeinwesens. Mit Ihrem Opfer fördern Sie konkrete Projekte der Diakonie. Menschen werden darin unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen, Armut und soziale Ausgrenzung zu überwinden und sich für die Gleichberechtigung aller Menschen einzusetzen. Jede und jeder gehört dazu. Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus erteilt die Diakonie mit ihrer Arbeit eine klare Absage.

Erllass des Oberkirchenrats
vom 19. Mai 2021
AZ 52.13-14 Nr. 77.34-18-05-06-V01

Nach dem Kollektenplan ist am 12. Sonntag nach Trinitatis, dem 22. August 2021, ein Pflichtopfer für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

In vielen Ländern dieser Erde werden Christen bedrängt und verfolgt. Weltweit werden Menschen, wegen ihres Glaubens, ihres Aussehens, ihrer sexuellen

Orientierung oder ihrer Herkunft diskriminiert und verfolgt. Auch in den mit der EKD verbundenen Auslandsgemeinden suchen Menschen Schutz und Hilfe. Zahlreiche Haupt- und Ehrenamtliche werden zur Organisation von medizinischer und therapeutischer, spiritueller und juristischer Unterstützung weltweit geschult.

Es gibt jedoch oftmals nur eine deutschsprachige evangelische Gemeinde in einem Land und die Nachbargemeinde ist mehrere tausend Kilometer entfernt. Deshalb soll digitale Vernetzung zur gegenseitigen Beratung aufgebaut werden. Die Mitarbeitenden können ihre Arbeit viel effektiver gestalten, wenn sie sich schnell und unkompliziert erreichen, abstimmen und weiterbilden können. Zur Umsetzung und Erhaltung solcher Programme dient die heutige Kollekte.

In 1. Thessalonicher 5,11 steht geschrieben: „Darum tröstet euch untereinander und einer erbaue den anderen, wie ihr auch tut.“

Gott segne Geber und Gaben.“

Dr. h. c. Frank Otfried July

Vorstand der Evangelischen Seminarstiftung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 23. März 2021
AZ S 22.100 Nr. 61.41.03-03-V02

Dem Vorstand der Evangelischen Seminarstiftung gehören aufgrund der Berufungen gemäß § 2 der Verfassung der Evangelischen Seminarstiftung (Abl. 23 S. 180, Abl. 32 S. 78) an:

Vom Landesbischof berufene Mitglieder des Oberkirchenrats:

[Redacted names of members]

Als Vertretung:

[Redacted name]

Als Vertreter im stellvertretenden Vorsitz:

[Redacted name]

Vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport berufenes Mitglied:

[Redacted name]

Als Vertretung für

[Redacted name]

[Redacted name]

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 2. Februar 2018 (Abl. 68 S. 47).

Werner

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 2021

[Redacted name]

mit Wirkung vom 1. August 2021

[Redacted name]

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom
21. Mai 2021

mit Wirkung vom 1. September 2021

A Änderung der KAO – Änderung der Anlage 1.7.3 zur KAO:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Februar 2021 (Abl. 69 S. 418), wird wie folgt geändert:

Änderungen der Anlage 1.7.3

- § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Veränderung und Beendigung der Kurzarbeit

(1) Kann der Betrieb früher als erwartet wieder aufgenommen werden, ist Kurzarbeit mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung im erforderlichen Maße zu reduzieren oder zu beenden. Den betroffenen Mitarbeitenden ist die Reduzierung oder Aufhebung der Kurzarbeit spätestens zehn Kalendertage vorher mitzuteilen.“

- Die Überschrift des § 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6

Jahressonderzahlung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub“

- In § 6 wird folgender Absatz 4 angehängt:

„(4) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem oder der Beschäftigten für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Kurzarbeit Null um ein Zwölftel kürzen. Die Kürzung vermindert sich um die entsprechenden Tage, die notwendig sind, um einen Betriebsurlaub abzudecken. Die Kürzung des Erholungsurlaubs unterbleibt, wenn der oder die Beschäftigte während der Kurzarbeit bei seinem oder ihrem Arbeitgeber stundenweise Arbeit leistet.“

B Inkrafttreten:

Die Regelungen gemäß A treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25